

Antrag Nr. 14

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 173. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 1. Dezember 2022

GERECHTE ENERGIEPREISE FÜR ALLE HAUSHALTE IN ÖSTERREICH

Die von der Bundesregierung geplante Strompreisbremse wird für sehr viele Haushalte in Österreich eine spürbare Entlastung bringen. Der aktuelle Gesetzesentwurf weist allerdings noch Lücken auf. Gemäß dem Gesetzesentwurf soll ein Stromkostenzuschuss nur pro Stromzähler gewährt werden. Das ist zu kurz gegriffen. Erstens gibt es die sogenannte „Bevölkerung in Anstaltshaushalten“. Diese umfasst unter anderem die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, von Heimen für Studierende und Lehrlinge, von Übergangswohnungen, wie sie etwa der Fonds für temporäres Wohnen anbietet, sowie von Notunterkünften für Wohnungslose, Opfer von Gewalt oder Geflüchtete. Zweitens sind Bewohner:innen zB in ländlichen Gemeinden betroffen, wo mehrere Haushalte unter einem Dach leben und nur über einen Stromzähler verfügen. Darüber hinaus wird in Mehrfamilienhäusern, anders als in Einfamilienhäusern, auch in allgemeinen Teilen des Hauses Strom verbraucht, zum Beispiel für Gangbeleuchtung und Lift. Auch hier gilt es, die Wirksamkeit der Strompreisbremse zu gewährleisten. Die fehlende Datenverknüpfung zwischen Melderegister, Finanzministeriumsdaten und Energieversorgern führt dazu, dass auch der Stromverbrauch in den rund 1,2 Millionen Zweitwohn- oder Mehrfachwohnsitzen der Strompreisbremse unterliegt und keine soziale Staffelung nach Einkommen erfolgt.

Um die Treffsicherheit der Preisdeckel sicherzustellen, müssen alle betroffenen Haushalte Anrecht auf einen gerechten Energiepreisdeckel haben und Mehrfachwohnsitze ausgenommen werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert deshalb die Bundesregierung auf, folgende Maßnahmen umzusetzen:

In jenen Fällen, in denen mehrere Haushalte gemeinsam nur über einen Stromzähler verfügen, muss sichergestellt werden, dass jeder Haushalt Anrecht auf den entsprechenden Stromkostenzuschuss hat.

Für Haushalte in Mehrfamilienhäusern muss gewährleistet werden, dass die Wirksamkeit der Strompreisbremse auch die allgemeinen Teile des Hauses umfasst.

So könnten automatisch 10 Prozent der Strompreisbremse als für die allgemeinen Teile des Hauses verbraucht angesehen und in der Einzelrechnung berücksichtigt werden. Auf diese Art erhält ein Haushalt mit einem Verbrauch unter der Höchstgrenze von 2.900 Kilowattstunden auch eine Kostendämpfung bei den Stromkosten der allgemeinen Teile des Hauses.

Um die Haushalte direkt und treffsicher zu unterstützen, muss eine vernünftige Datengrundlage erstellt werden, die die Datenverknüpfung zwischen Melderegister, Finanzministeriumsdaten und Energieversorgern sicherstellt. Sobald diese Daten vorliegen, muss auch beim Preisdeckel nachgebessert werden, indem Mehrfachwohnsitze ausgenommen werden.

Um eine gerechte Finanzierung dieser Strompreisbremse sicherzustellen, soll eine Übergewinnsteuer eingeführt werden und beschlossene KÖSt-Senkung zurückgenommen werden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich